

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

Ihr Zeichen

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanka Kliese, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/5215
Thema: Veränderungen der Verordnungsgrundlage für Sonderparkgenehmigungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen**

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
61-3851.12

Dresden, **04. APR. 2011**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:
„In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 5/3583 weist die Staatsregierung auf unterschiedliche Grundlagen von Sonderparkgenehmigungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen hin. Zudem kündigt sie eine Neufassung der VwV Parkerleichterungen an.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Menschen in Sachsen sind Anspruchsberechtigte einer „orangenen Parkkarte“ und wie viele der EU-weit gültigen „blauen Parkkarte“?



Dem SMWA liegen für 2010 folgende Zahlen vor:

Anspruchsberechtigte	2010
„blaue Parkkarte“ (Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG und Bl)	37.497
„orangene Parkkarte“ (Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen G und bestimmten Behinderungsgraden)	119.561

Frage 2: Welche Änderungen plant die Staatsregierung zur VwV Parkerleichterungen und welche Konsequenzen ergeben sich daraus bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für beide o. g. Parkkarten, die Anzahl der Anspruchsberechtigten sowie Umfang und Komplexität des Antragsverfahrens?

Über die Änderungen zur VwV Parkerleichterungen ist noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:

Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

Leipziger Straße 15
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Frage 3: Inwiefern werden die Betroffenen auf die aus der VwV Parkerleichterungen, den Regelungen in § 46 StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 46 bzw. der 45. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften folgenden Konsequenzen explizit hingewiesen?

Die 45. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften war Anlass, die Internetseite www.amt24.sachsen.de – Verfahren und Dienstleistungen – Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen beantragen – entsprechend anzupassen.

Eine Beratung der Betroffenen zu den Voraussetzungen und Möglichkeiten zum Erhalt von Parkerleichterungen erfolgt auch durch die Straßenverkehrsbehörden vor Ort.

Frage 4: Welche Erkenntnisse besitzt die Staatsregierung über die Ausgestaltung der Verfahren aus Sicht der Antragstellenden. Wie gestaltet sich für die Antragstellerinnen und Antragsteller das Antragsverfahren und wie wird gewährleistet, dass die Betroffenen die sie betreffende Plakette erhalten?

Der Antragsteller stellt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises einen Antrag. Im Rahmen der Antragsbearbeitung hört die Straßenverkehrsbehörde den zuständigen Versorgungsträger (Amt für Soziales) an. Das Amt für Soziales ist verantwortlich für die Ausreichung und Festlegung von Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis. Die Stellungnahme des Versorgungsträgers wird zurück an die Straßenverkehrsbehörde gesandt. Sie ist Grundlage für die Entscheidung, ob eine Parkerleichterung für Behinderte ausgestellt werden kann oder nicht. Das Ergebnis wird dem Antragsteller mit Bescheid bzw. der entsprechenden Parkkarte übersandt. Eine Plakette wird nicht vergeben.

Frage 5: Welche Erkenntnisse besitzt die Staatsregierung über das Antragsverfahren sowie weitere Ausführungsbestimmungen zur Plakettenvergabe in anderen Bundesländern und inwiefern erscheint aus deren Erfahrungen eine Vereinfachung des Verfahrens beziehungsweise eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten in Sachsen möglich und strebt die Staatsregierung diese an?

Die Staatsregierung besitzt hierzu keine Erkenntnisse. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Morlok